

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 10 - Verwaltungsservice	Ortsrechtsammlung Nr. OS 1.05
Bezeichnung 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, sonstiger Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.2022	
Verkündung Amtsblatt für die Gemeinde Ritterhude 03/2022 vom 16.12.2022	

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, sonstiger Ausschussmitglieder der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Bei einem Wechsel der Mandatsausübung durch Ausscheiden und Nachrücken erfolgt für diesen Monat eine tag-genaue Abrechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Beteiligten“.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt: „Der Entschädigungsanspruch der vorstehend aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger entfällt bzw. ruht, wenn die Voraussetzungen der §§ 52, oder 53 des NKomVG erfüllt sind. Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so entfällt der Anspruch mit Beginn des dritten Monats. In diesem Fall erhält von diesem Zeitpunkt an die Stellvertretung die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt“.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Ein neuer Absatz 4 wird erfasst: „Am Tage der Ratssitzung werden für Sitzungen des Verwaltungsausschusses, die während einer Ratssitzung stattfinden, keine besonderen Entschädigungen gezahlt. Diese Sitzungszeiten werden im Rahmen des § 6 mitgerechnet“.

Absatz 4 und 5 werden zu Absatz 5 und 6.

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter „der Bürgermeisterin“ werden durch die Worte „des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin“ ersetzt.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt: „Der Entschädigungsanspruch der vorstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entfällt bzw. ruht, wenn die Voraussetzungen der §§ 52, oder 53 des NKomVG erfüllt sind oder wenn sie ihre Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben. Vom gleichbleibenden Zeitpunkt erhält die geschäftsführende Vertretung die Aufwandsentschädigung“.

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sitzung“ die Worte „in der sie ordentliches Mitglied sind“ ergänzt.

§ 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird ein Satz 2 wie folgt hinzugefügt: „Ratsfrauen und Ratsherren weisen ihren Anspruch über den Mustervordruck nach, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2, Satz 1 wird der Betrag „13,00 Euro“ durch „34,00 Euro“ ersetzt.

Ein neuer Absatz 4 wird hinzugefügt: „Verdienstausschlag wird nur an Werktagen maximal bis zu acht Stunden täglich gewährt. Angefangene Stunden sind aufzurunden. Ausgenommen hiervon ist der „Schichtdienst“. Hier ist die Zeit, für die der Verdienstausschlag zu gewähren ist, genau zu ermitteln“.

Absatz 4 wird zu Absatz 5. Im Satz 3 wird der Betrag „11,00 Euro“ durch „den gesetzlichen Mindestlohn“ ersetzt.

Absatz 5 wird zu Absatz 6. Im Satz 3 wird der 2 Halbsatz aus Satz 3 „höchstens jedoch 9 Euro je Stunde“ gestrichen. Ein Satz 4 wird hinzugefügt: „Die Kinderbetreuung wird auf den gesetzlichen Mindestlohn je angefangene Stunde begrenzt“

Absatz 7, wird ein Satz 2 wie folgt hinzugefügt: „Angefangene Stunden sind aufzurunden“.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ritterhude, den 16.12.2022
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Gemeinde Ritterhude Nr. 03/2022 vom 16.12.2022 erfolgt.
--